

# ÜBERGANGSREGELUNGEN

## Wesentlicher Faktor bei der Reform des Hebammenberufsgesetzes



Mit der geplanten Überführung der Hebammenausbildung an Hochschulen in Deutschland ist eine Reihe von strukturellen, organisatorischen, begrifflichen und kategorialen Transformationsprozessen verbunden. Um den Systemwechsel zügig und möglichst friktionsarm zu vollziehen, scheint es sinnvoll, Übergangsregelungen mitzudenken und diese ggf. in Form von Empfehlungen an die umsetzenden Länder, bzw. die ausführenden Hochschulen weiterzugeben. Dem Deutschen Hebammenverband ist es ein Anliegen, dass in der Übergangsphase bundeseinheitliche Vorgehensweisen angestrebt werden. Im Folgenden werden die Ziele, welche mit dem Einsatz von besonderen Regelungen erreicht werden sollen, genannt sowie Lösungsansätze für verschiedene Transformationsprozesse aufgezeigt.

---

### 1. Ziele der Übergangsregelungen

Die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG läuft am 18. Januar 2020 ab. Es ist zu erwarten, dass bis dahin der Prozess der Überführung der Ausbildung an die Hochschulen noch nicht vollständig vollzogen sein wird, so dass ein Übergangszeitraum eingeplant werden muss. Da in diesem Zeitraum durch das Fortbestehen der Hebammenschulen zwangsläufig die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht erfüllt sein werden, sind Hebammen aus Deutschland innerhalb der EU benachteiligt. Die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation innerhalb Europas ist bereits jetzt ausgesetzt.

Die Übergangsregelungen müssen gewährleisten, dass möglichst zeitnah die zwei unterschiedlichen Qualifikationsebenen entfallen und eine einheitliche, hochschulische Ausbildung in Deutschland gewährleistet ist. Dies soll auch verhindern, dass sich über lange Zeiträume unterschiedliche Lohnniveaus oder Tätigkeitsbereiche herausbilden.

Der DHV schlägt vor, nach 2020 eine maximale Übergangsfrist von fünf Jahren für die Hebammenschulen und die ausbildungsintegrierenden Schulen festzulegen.

Folgende Ziele müssen durch geeignete Übergangsregeln gewährleistet werden:

#### Kurzfristig:

1. Schnellstmögliche Überführung der berufsfachschulischen Hebammenausbildung in den hochschulischen Sektor sowie der ausbildungsintegrierenden Studiengänge in praxisintegrierende Studiengänge;
2. Umsetzung der gesetzlichen Regelung (siehe Eckpunktepapier, Kapitel 5.1, Absatz 2 Die Durchführung des Studiums), dass Hebammenstudiengänge nur von Personen geleitet werden können, die über die *Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme* (Hebammengesetz, Abschnitt I, § 1-3 ) verfügen;
3. Schaffung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur hochschulischen Ausbildung in den deutschen Bundesländern.

4. Sicherstellung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im klinischen und außerklinischen Sektor, um flächendeckend eine qualifizierte Praxisanleitung zu gewährleisten.
5. Akzeptanz der Reform in der Berufsgruppe der Hebammen.

#### **Mittelfristig:**

1. Professionsentwicklung durch gezielte Förderung des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungspersonals (z. B. angepasste Promotionsprogramme) und des wissenschaftlichen Nachwuchses;
2. Förderung einer hebammenwissenschaftlichen Forschungslandschaft und Entwicklung wissenschaftlicher Exzellenz.

#### **Langfristig:**

1. Durchgehende Umsetzung der Bologna-Systematik durch das Einrichten von konsekutiven Masterprogrammen, die zum direkten Übertritt in Doktors-Studienprogramme qualifizieren.

---

## **2. Übergang von der berufsschulischen zur hochschulischen Lehre**

Mit Blick auf die beiden deutschsprachigen Länder Schweiz und Österreich, die seit 2006 die Überführung der Hebammenausbildung an Fachhochschulen erfolgreich gestaltet haben, lassen sich Empfehlungen hinsichtlich der Personalentwicklung an Hochschulen ableiten.

#### **Lösungsansätze:**

Einrichtung von Studiengängen für Hebammen in zwei Phasen mit Festlegung von Übergangsfristen (insgesamt zehn Jahre, fünf Jahre für die Phase 1).

### **2.1. Phase 1: Implementieren und Sicherstellen hochschulischer Lehre in Theorie und Praxis**

Die Nutzung der Expertise der vorhandenen, auf Diplom- und Masterniveau qualifizierten Lehrkräfte als wichtige Personalresource zur Verhinderung eines „Brain-Drain“ bei der Implementierung hochschulischer Ausbildungsprogramme:

1. Etablieren eines akademischen Mittelbaus,
  - a. um die Vermittlung der praxisorientierten Studieninhalte sicherzustellen;
  - b. um die Verschränkung zwischen Theorie und Praxis sicherzustellen;
2. Einrichten von ausreichend unbefristeten Stellen mit angemessener Vergütung für „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“;
3. Einrichten von Förderprogrammen zur akademischen Weiterqualifikation (Promotion, Habilitation für den universitären Bereich) der Lehrenden mit Diplom- und Masterniveau;

4. Schaffung von Stellen als Studiengangleitung, die nicht an eine Professur geknüpft sind. So können für eine Übergangszeit Hebammen ohne Promotion einen Studiengang leiten, bis die Professur mit einer qualifizierten Kollegin besetzt werden kann;
5. Bei fehlender Möglichkeit zur Besetzung von Professuren mit promovierten Hebammen sollte von der Möglichkeit zum Abweichen von der Regelung, dass ausschließlich promovierte Personen berufen werden dürfen, Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit ist in allen Hochschulgesetzen der Länder vorhanden (Beispielsweise: „Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist“, §36 Absatz 3 Hochschulgesetz NRW) und lässt dies insbesondere dann zu, wenn es der Eigenart des Faches entspricht. Die besonderen Umstände einer Umstellung auf eine hochschulische Ausbildung lassen dies geboten erscheinen. Eine solche Regelung ist der Besetzung mit einer Person, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme verfügt, oder dem Abweichen von dem kurzfristigen Ziel der schnellstmöglichen Überführung an die Hochschulen vorzuziehen.

## 2.2. Phase 2: Aufbau und Sicherstellen von Forschung und Entwicklung

Systematische Förderung von Forschung und Entwicklung:

1. Bereitstellen von Promotionsprogrammen für Lehrende auf Diplom- und Masterniveau;
2. Einrichten von Forschungsclustern mit anderen Gesundheitsberufen;
3. Einrichten von Professuren für Hebammenwissenschaft an den Studiengängen für Hebammenkunde;
4. Einrichten von „schlanken“ Studienprogrammen zur akademischen Nachqualifizierung von Hebammen mit einer dreijährigen Ausbildung, z. B. durch Anpassen der bereits existierenden Ergänzungsstudiengänge für examinierte Hebammen (Osnabrück, Köln, Mainz), s. a. Empfehlungen des DHV in Kapitel III.1.

---

## 3. Einordnung der bisherigen Abschlüsse im neuen Qualifikationsgefüge

### 3.1. Hebammen mit Berufszulassung ohne akademischen Abschluss

Für Hebammen, die ihre Berufszulassung nach den bisherigen Regelungen an staatlich anerkannten Hebammenschulen erworben haben, bzw. diese während der Übergangsfrist (bis zur bundesweiten Einrichtung der primärqualifizierenden Studiengänge) durch Ablegen der staatlichen Prüfung an einer Hebammenschule erwerben, muss ein gesetzlich geregelter Bestandsschutz eingeräumt werden.

Um der 2013 durch die RL 2013/55/EU geänderten EU Richtlinie RL 2005/36/EG entsprechen zu können, d. h.:

- a. Arbeitsmobilität im EU-Raum auch für Absolventinnen/Absolventen der Hebammenschulen ab dem Jahr 2019 ohne aufgabenbezogene Einschränkungen bei der Ausübung des Hebammenberufs im jeweiligen EU-Staat zu gewährleisten und
- b. vertikale Bildungschancen zu ermöglichen (ohne die Hebammen ohne akademischen Abschluss in eine Bildungssackgasse geraten würden),

sollte für diese Personengruppe niedrigschwellig die Möglichkeit zur Nachqualifikation auf Bachelorniveau pro-aktiv eingerichtet werden (siehe Phase 2 Punkt 4).

Der *Deutsche Hebammenverband* empfiehlt hier bundeseinheitlich das Ausschöpfen der gesetzlichen Regelungen mit Blick auf größtmögliche Durchlässigkeit, Entbürokratisierung und Berücksichtigung der Lebenssituation von berufstätigen Frauen und Müttern. Hierzu macht der Deutsche Hebammenverband zwei Vorschläge:

### 3.2. Nachträglicher Titelerwerb

Für die besondere Situation der vollständigen Überführung einer Berufsgruppe an die Hochschule sollte eine Regelung des nachträglichen Titelerwerbes, analog zu den Regelungen in der Schweiz und vergleichbar mit den gesetzlichen Ausnahmeregelungen bei der Akademisierung anderer Berufsgruppen in Deutschland (vgl. Ingenieure, Dentisten) geschaffen werden. Hierdurch wird einer größeren Zahl von Hebammen ermöglicht, zeitnah einen Bachelor zu erwerben. Dies kann einen Anreiz darstellen, sich weiter akademisch zu qualifizieren oder sich in der praktischen Ausbildung zu betätigen.

Eine solche Regelung kann nur über ein Bundesgesetz eingeführt werden, damit der Übergang in Deutschland einheitlich unterstützt wird. Als Vergleich kann die Regelung im Einigungsvertrag herangezogen werden, die ermöglichte, dass Absolventinnen/Absolventen von Ingenieursschulen aus der DDR in ihrem Bundesland nachträglich einen akademischen Titel („Nachdiplomierung“) verliehen bekamen.

Besondere Berücksichtigung sollten Hebammen erhalten, die in der DDR die Fortbildung zur Fachhebamme absolviert haben. Für diese Personengruppe sollte lediglich das wissenschaftliche Modul verpflichtend sein, um den Bachelortitel beantragen zu können, da sie als Fachhebamme bereits eine erhebliche Nachqualifizierung erworben haben.

Der erworbene Titel muss die Aufnahme eines Masterstudienganges ermöglichen.

#### Beispielhaftes Vorgehen:

##### Voraussetzung:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme
- Berufspraxis von mindestens 2 (?) Jahren (Vollzeitäquivalent)
- Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden absolviert (nach einer Übergangszeit muss diese Weiterbildung auf Hochschulniveau erbracht worden sein).
- Absolvierung eines Hochschul-Moduls „reflektierte Praxis – Wissenschaft verstehen“, Umfang 150 Stunden (60 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden geleitetes und autonomes Selbst-Studium) mit Abschlussarbeit und Prüfung.

**Antrag:**

- Bei der zuständigen Landesbehörde, umfasst
- Berufsurkunde
- Tätigkeitsnachweis
- Weiterbildungsnachweis
- Nachweis Absolvierung Wissenschaftsmodul
- Antrag auf nachträglichen Titelerwerb

Bei vollständigem Antrag vergibt die Behörde die Genehmigung zum Führen eines Bachelortitels.

### **3.3. Hebammen mit berufsfachschulisch erworbener Berufszulassung *und* akademischem Abschluss in einem gesundheitswissenschaftlichen Studiengang**

Hebammen, die *vor* der Umstellung auf die primär qualifizierende, hochschulische Ausbildung oder *während* der Übergangsfrist einen Hochschulabschluss in einem verwandten/relevanten Studienprogramm erwerben/erworben haben, bilden eine besondere Gruppe.

Sollte der akademische Grad vor der Umstellung auf die Bachelor-Master-Struktur verliehen worden sein, empfiehlt sich im Sinne einer Gleichwertigkeitsfeststellung (vgl. Einigungsvertrag vom 31. August 1990 [BGBl. 1990 II S. 889]: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands [Einigungsvertrag] Art 37 Bildung; <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/einigvtr/gesamt.pdf>) die Diplom- oder Magisterabschlüsse wie Masterabschlüsse zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Diplomabschlüsse, die mit einer Spezialisierung verbunden sind (z. B. Pädagogik, Management) und zur Übernahme von besonderen Aufgaben befähigen. Diese Vorgehensweise erleichtert insbesondere die Durchlässigkeit in Promotionsprogramme und entspräche der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

---

## **4. Begründung zu den Empfehlungen aus Punkt 2**

Im Folgenden findet sich eine ausführliche Beschreibung der jetzigen personellen Situation in der Hebammenausbildung sowie der verschiedenen Qualifikationen der beteiligten Personen. Da am Wendepunkt einer Überführung von berufsfachschulischen Ausbildungen in den Hochschulbereich das Thema Personalentwicklung von besonderer Bedeutung ist, wird die Ausgangssituation sowie die Situation beim Umsetzen der Überführung der Ausbildung an die Hochschulen ausführlich dargestellt.

### **Zur Ausgangssituation:**

Bislang wurde von den Lehrenden an Hebammenschulen eine pädagogische Eignung verlangt, die von den zuständigen Behörden der Bundesländer jeweils in Verordnungen definiert wurde. Trotz länderspezifischer Unterschiede wurde bislang in jedem Fall eine pädagogische ausgerichtete Zusatzqualifikation verlangt, z. B. Nachweis einer Weiterbildung zur Lehrerin für Hebammen oder Nachweis eines Studiums zur Pflegepädagogin/Medizinpädagogin oder ein vergleichbares Studium mit einem entsprechenden, jeweils festgelegten Anteil an pädagogischen Anteilen.

## Zur zukünftigen Situation:

Für Lehrende an Hochschulen sind die Anforderungen anders gelagert. Das deutsche Hochschulrahmengesetz (HRG, 2007) sieht als hauptberuflich Lehrende *Professoren und Professorinnen* (§44), *Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen* (§47) und *Lehrkräfte für besondere Aufgaben* (§56) vor. *Lehrkräfte für besondere Aufgaben* können als hauptberuflich Lehrende eingesetzt werden, wenn „überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert“ (HRG, 2007).



Für Professorinnen und Juniorprofessorinnen wird eine „pädagogische Eignung“ verlangt, die im Regelfall aber nicht durch ein pädagogisch ausgerichtetes Studium erlangt werden muss, denn das Hauptaugenmerk liegt auf der wissenschaftlichen Expertise, die „in der Regel durch Promotion“ nachzuweisen ist (ebd.). Die Promotion wiederum kann in einer beliebigen, wenn auch anschlussfähigen Disziplin erworben worden sein.

Diese unterschiedlichen Systemanforderungen führen in der Gründungsphase von Hochschulstudiengängen für Hebammen dazu, dass zu erwarten ist, dass nicht genügend promoviertes Lehrpersonal mit Grundberuf Hebamme auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sein wird. Gleichzeitig sind oder werden für die vorhandene Anzahl an erfahrenen, fachlich, pädagogisch und akademisch auf Bachelor-, Master- oder Diplommiveau qualifizierten *Lehrerinnen für Hebammen* in der hochschulischen Personalstruktur keine adäquaten Positionen vorgesehen.

Das bedeutet, dass die wenigen, meist disziplinfremd promovierten Hebammen (z. B. als Hebamme und Psychologin, Hebamme und Soziologin, Hebamme und Gesundheitswissenschaftlerin, o.ä.) zwar über die erforderlichen Wissenschafts- und Forschungskompetenzen verfügen, aber wenig oder keine Lehrerfahrung in der primär qualifizierenden Ausbildung von Hebammen, bzw. wenig oder keine Kenntnisse in der Organisation und Durchführung des umfangreichen praktischen Studienanteils mitbringen. Dem gegenüber steht die Expertise der vorhandenen Lehrkräfte mit akademischen Abschlüssen auf Diplom- und Masterniveau. In dieser Personengruppe finden sich vertiefte Erfahrungen bei der primären Ausbildung, der Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten und deren organisatorischen Erfordernissen. Gleichzeitig liegt bei dieser Personengruppe das Qualifikationsniveau bezüglich Forschung und Wissenschaft niedriger als jenes der Kolleginnen mit einer Promotion (Deutscher Qualifikationsrahmen [DQR] Niveau 7 versus DQR Niveau 8).